



Anlage
Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger. Zum Beispiel Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit: vier Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

2. Auf die Weiterbildungszeit kann angerechnet werden:

- Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" bzw. "Klein- und Heimtiere" bis zu 24 Monate
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" bzw. "Klein- und Heimtiere" bis zu 24 Monate
- Die Gebietsbezeichnung "Chirurgie" bis zu 24 Monate
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung "Chirurgie" bei einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 24 Monate
- Tätigkeit in einem Zentrum für experimentelle Chirurgie bis zu 24 Monate

Tätigkeiten an einem

- Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik
- Institut für Pathologie
- Institut für Reproduktionsmedizin
- Institut für bildgebende Diagnostik

kann jeweils bis zu sechs Monate anerkannt werden. Die Tätigkeiten an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt 160 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. angerechnet werden.

E. Leistungskatalog (gemäß Anhang) und Dokumentation

Es sind 15 dokumentierte Fallberichte gemäß Anlage 3 vorzulegen, verteilt auf die Organsysteme: Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herz-Kreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, endokrine Organe, Blut, Onkologische Erkrankungen, Haut, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle, Infektionskrankheiten sowie Anästhesie. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Kandidaten selbst durchgeführt worden sein.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Chirurgie der unter I. genannten Tiere, insbesondere
 - a. Weichteilchirurgie
 - b. Orthopädie
 - c. Neurochirurgie
 - d. Ophthalmologie
 - e. Stomatologie
2. Bildgebende Diagnostik
3. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
4. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
5. Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten

- Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den oben genannten Tieren befassen
- Abteilungen für Kleintiere an den Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
- Private Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
- Zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten

VI. Übergangsbestimmungen

- (1) Kammerangehörige, die als Fachtierarzt für Kleintiere bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung berechtigt sind, die Teilgebietsbezeichnung "Chirurgie" zu führen, sind berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung "Chirurgie" zu führen. § 5 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.
- (2) Kammerangehörige, die als Fachtierarzt für Kleintiere bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung bereits in einer Weiterbildung für die vormalige Teilgebietsbezeichnung "Chirurgie" befanden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2016 schriftlich mitgeteilt wurde. Nach bestandener Prüfung sind sie berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung "Chirurgie der Kleintiere" zu führen. § 5 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.
- (3) Nur in den ersten zehn Jahren nach Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung können Tätigkeiten in eigener Praxis gemäß § 4 der Weiterbildungsordnung anerkannt werden, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2016 schriftlich mitgeteilt wurde.
- (4) Nur in den ersten zehn Jahren nach Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung kann die Weiterbildung durch einen Fachtierarzt für Kleintiere als gleichwertig anerkannt werden, wenn die Weiterbildung nach ihrem Inhalt den Vorgaben der neu eingeführten Fachtierarztweiterbildung entspricht. Weiterbildungsabschnitte (zumindest 12 Monate) sind jedoch nur mit der halben Weiterbildungszeit auf die Fachtierarztweiterbildung anzurechnen, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2016 schriftlich mitgeteilt wurde.

ANHANG

Anlage 1:

Leistungskatalog

Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog. Es sind mindestens 500 Operationen, davon 300 Weichteiloperationen und 200 orthopädisch / neurochirurgische Operationen, gemäß nachfolgender Tabelle zu erbringen und zu dokumentieren. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Die Operationen sind nach dem Muster "Dokumentation der chirurgischen Fälle" tabellarisch zu erfassen und vom Weiterbildungs-ermächtigten abzuzeichnen. Befundinterpretationen bildgebender Verfahren (Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT- Aufnahmen) sind gemäß Leistungskatalog zu dokumentieren und vom Weiterbildungs-ermächtigten abzuzeichnen.

Weiterhin sind 15 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 zu verfassen.

Nr.	Operationen	<u>Mindestanzahl als</u>	
		Erstchirurg	Assistenz
1.	Weichteile		
1.1	Abdomen	10	10
1.2	Gastrointestinaltrakt	40	15
1.3	Haut	50	15
1.4	Kopf und Hals	10	20
1.5	Thorax	5	10
1.6	Urogenitaltrakt	40	20
2.	Orthopädie/Neurochirurgie		
2.1	Arthroskopie	10	20
2.2	Gelenkchirurgie	30	20
2.3	Neurochirurgie	15	20
2.4	Osteosynthese	20	20

Hinweis: Wie oben ausgeführt, entspricht die Gesamtanzahl der für den Leistungskatalog zu dokumentierenden Positionen 500. Die Einzelpositionen in der Spalte "Erstchirurg" summieren sich auf 230 Fälle und die Einzelpositionen in der Spalte "Assistenz" summieren sich auf insgesamt 170 Fälle. Dies entspricht einer Mindestanzahl von 400 Fällen. Die Differenz zu der nachzuweisenden Gesamtzahl von 500 Fällen entspricht 100 Verrichtungen/Leistungen. Der/die Weiterzubildende kann die verbleibenden 100 Verrichtungen/Leistungen aus den Einzelpositionen im Leistungskatalog unter Ziffer 1. (Weichteile) bzw. Ziffer 2. (Orthopädie/Neurochirurgie) frei wählen, wobei auf eine ausgewogene Verteilung der verbleibenden 100 Fälle auf die Einzelpositionen zu achten ist.

Anlage 2:

Muster: Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Falldokumentation für die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt/Tutor zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender Weiterbildungsstätte

Leistungsnr.	Laufende Fall-Nr.	Datum	ID	Signalement	Anamnese	Problemliste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnose(n)	Therapeutische Maßnahmen/ Op.methode	Erstchirurg	Assistent	Krankheitsverlauf (gegebenenfalls)
1.1	1											
	2											
	3											

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

Ort, Datum	Unterschrift des weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarztes/Tutors, Praxisstempel
------------	--

Anlage 3:

Muster: Fallbericht

Ein Fallbericht muss mindestens 1200 Wörter umfassen.

Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen. Mit der Kammer ist im Einzelfall abzusprechen, ob die notwendigen Anhänge in digitaler Form eingereicht werden können.

Unterschrift, Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Autor selbst durchgeführt wurden

Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten oder eines Tutors